

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen

– AVB –

§ 1 Pflichten des AN

- 1.1 Der Auftragnehmer (AN) hat den Auftraggeber (AG) hinsichtlich seiner gestalterischen und baulichen Vorstellungen zu beraten und sinnvolle Planungs- bzw. Alternativvorschläge zu unterbreiten, zeichnerisch darzustellen und deren Kosten im jeweiligen Planungsstadium zu ermitteln.
- Auf eventuelle Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planungswünsche und der Erfüllung der Planungsvorgaben des AG hat der AN frühzeitig hinzuweisen und Gegenvorschläge zu unterbreiten. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen und diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Der AN verpflichtet sich, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen und seine Leistung vorrangig nach den vom AG vorgegebenen Anforderungen an die Planung und an die Ausführung unter Berücksichtigung der allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst, der Bautechnik und den Grundsätzen der Funktionalität und der Wirtschaftlichkeit – auch hinsichtlich der Unterhaltungs- und Betriebskosten in der Nutzungsphase – zu erbringen.
- Der AN ist verpflichtet, den AG über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten und Umstände unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 1.3 Gibt der AG die Ergebnisse der Vorplanung und eine darauf aufbauende Planungslösung als Vorentwurf frei, ist die damit festgelegte (Planungs-) Lösung Grundlage für die weiterführende Entwurfsplanung des AN. Bei der Entwurfsplanung hat der AN die im Rahmen der Vorplanung ermittelten Vorgaben der Genehmigungsbehörden zu berücksichtigen und bei seiner Planung zu berücksichtigen.
- Im Falle eines Widerspruchs der Vorgaben der Genehmigungsbehörden mit den Planungsvorgaben des AG und/oder den vereinbarten Vertragszielen hat der AN den AG zu informieren und eine Entscheidung des AG herbeizuführen, bevor weitere Planungsleistungen erbracht und Planungsfortschreibungen umgesetzt werden.
- Mit der Unterzeichnung der Bauunterlagen für den Bauantrag oder mit Abgabe von (entsprechenden) Erklärungen im behördlichen Baufreigabe- oder Anzeigeverfahren erfolgt keine Billigung oder Anerkennung der Leistungen der Genehmigungsplanung.
- 1.4 Der AN hat den AG über die Notwendigkeit der Einschaltung von Fachingenieuren und Sonderfachleuten (z. B. Brandschutz, Baugrund, Statik, Haustechnik, Bauphysik) so rechtzeitig zu beraten, dass die Sonderfachleute ohne Planungsverzögerungen beauftragt werden können. Der AN hat die Leistungen der Sonderfachleute zeitlich zu koordinieren, zu steuern, mit seinen Leistungen abzustimmen und auf Plausibilität und Konformität zu seinen Leistungen zu prüfen. Forderungen und Bedingungen der Fachplaner hat der AN bei seinen Leistungen zu berücksichtigen und in seine Planung einzuarbeiten und dort übersichtlich zu integrieren. Hat der AN Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Leistungen, hat er den AG darauf schriftlich hinzuweisen und einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.
- Der AN hat seine Leistungen vor der Integration der Planungsbeiträge der Fachingenieure und Sonderfachleute sie mit den jeweils fachlich Beteiligten abzustimmen und bei Übergabe der genehmigungsfähigen Entwurfslösung und der jeweils ausführungsfähigen Planungslösung mit dem AG abzustimmen und zu erörtern.
- 1.5 Der AN hat den AG in jeder Phase der Planung und Ausführung rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der vom AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten.
- 1.6 Der AN ist verpflichtet, die in den jeweiligen Leistungsphasen auf Basis der DIN 276 Dezember 2008 geschuldeten Kostenermittlungen durchzuführen, fortzuschreiben und zu verfeinern so wie eine ständige Kostenkontrolle vorzunehmen. Diese Leistung beinhaltet eine fortlaufende Aktualisierung, Fortschreibung und Dokumentation der Veränderungen, insbesondere bei einer sukzessiven Ausschreibung der einzelnen Gewerke. Der AN hat den Kostenanschlag sukzessive nach den Ausschreibungsergebnissen für die einzelnen Gewerke (Einheits- oder Pauschalpreise der Angebote) zu erstellen, jeweils fortzuschreiben und zu dokumentieren.
- 1.7 Der AN hat im Rahmen der Leistungsphase 6 die Ausschreibung der Bauleistungen
- gewerkeweise,
 - paketweise oder
 - für einen Generalunternehmer
- sowie

- als Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnissen oder
- als Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (funktionale Leistungsbeschreibung)

vorzubereiten. Der AG ist frei in seiner Entscheidung, ob er die Baumaßnahme mit einem Generalunternehmer oder mit einzelnen oder mehreren Gewerkeunternehmern durchführt. Maßgebend ist die bestmögliche Erreichung der wirtschaftlichen Planungsziele.

- 1.8 Wird erkennbar, dass eine als Vertragsziel vereinbarte Kostenobergrenze (Herstellungskosten oder Bauwerkskosten) oder die ermittelten und mit dem AG abgestimmten einzelnen Baukosten der Gewerke- und anlagegezogenen Kostengruppen aus den Kostengruppen 300 und 400 bei der weiteren Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einzelner Gewerke nicht eingehalten werden (können), hat der AN dem AG unverzüglich darüber und über die Auswirkungen zu informieren und die Gründe für die Abweichung sowie sämtliche möglichen Handlungs- und Planungsalternativen (Einsparungsmöglichkeiten) schriftlich aufzuzeigen. Die Verpflichtung des AN, dem AG auch sonst auf mögliche Einsparungsmöglichkeiten hinzuweisen, bleibt davon unberührt.
- 1.9 Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und die Planungsergebnisse haben könnten, ist der AN verpflichtet, hierüber den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 1.10 Der AN wird von seiner Pflicht und Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung, Steuerung und Überwachung nicht dadurch befreit, dass einer der Fachingenieure oder Sonderfachleute oder ein sonstiger fachlich beteiligter vertraglich gegenüber dem AG ebenfalls zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.
- 1.11 Der AN ist verpflichtet, an den vom AG oder von anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie den beauftragten Baufirmen anberaumten (Bau-, Planungs- und Koordinations-) Besprechungen teilzunehmen. Der AN hat über Besprechungen Niederschriften anzufertigen und dem AG unverzüglich zu übermitteln. Die Ergebnisse hat der AN in die von ihm geschuldeten Planungsleistungen einzuarbeiten.
- 1.12 Der AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben und der Vorbereitung und Durchführung von Vergebungsverfahren einschließlich der Inhalte der vom AG eingegangenen Vertragsbeziehungen. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für den AG.
- 1.13 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem Büro mit eigenen (angestellten oder freien) Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (Subplaner oder freie Mitarbeiter) zulässig.

Die Zustimmung des AG kann insbesondere verweigert werden, wenn der Dritte auf seine etwaigen Urheberpersönlichkeitsrechte oder sonstigen Leistungsschutzrechte gegenüber dem AN nicht verzichtet sowie der AN dem AG die urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse und sonstigen Rechte an diesen übertragenen Leistungen nach Maßgabe des Vertrages nicht verschafft oder in nicht hinreichendem Maße gewährleistet.

Bei zulässiger Unterbeauftragung ist der AN verpflichtet, dem AG den insoweit übertragenen Leistungsanteil offen zu legen und mit den Dritten die gleichen Vertragsbedingungen zu vereinbaren wie mit dem AG, soweit es um die Leistungen und Pflichten des AN aus diesem Vertrag geht.

§ 2 Vollmacht des AN

- 2.1 Der AN ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG nicht berechtigt. Soweit es seine Aufgaben erfordern und zur Vertragserfüllung gehört, ist der AN jedoch berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren, insbesondere im Rahmen der Objektüberwachung die Erfüllung der Bauverträge zu fördern und reine Verbandsanordnungen gegenüber den ausführenden Unternehmern und den sonstigen an der Überwachung fachlich Beteiligten (Fachbauleiter etc.) zu treffen. Der AN darf den bauausführenden Unternehmen notwendige Weisungen geben und Anordnungen treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der vom AG beauftragten Bau- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung einer störungsfreien Bauausführung notwendig sind, sofern sie ersichtlich keine wirtschaftlichen oder finanziellen Auswirkungen für den AG haben.
- 2.2 Der AN hat ansonsten ausschließlich Anordnungen des AG, insbesondere zu Leistungsergänzungen, Leistungserweiterungen, Leistungsreduzierungen oder zum Leistungsablauf zu beachten und sie bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter des AG auftretende Personen (einschließlich Projektsteuerer) sind dem AN gegenüber nicht weisungsbefugt, es sei denn sie haben insoweit nachweislich eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht des AG.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen AG und AN

- 3.1 Der AG fördert die Planung und Durchführung des Bauvorhabens und wird die erforderlichen Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit treffen. Der AG hat seine Planungsvorgaben und Planungsabsichten jeweils rechtzeitig mitzuteilen und in Abstimmung mit dem AN zu konkretisieren und umzusetzen.
- 3.2 Der AG stellt dem AN folgende Unterlagen, die dieser zur Erbringung seiner Leistungen benötigt, rechtzeitig zur Verfügung:

- Bestandspläne
- Baulasterklärungen bzw. Auszug aus dem Baulastenverzeichnis
- Grundbuchauszug aus Abteilung II (insbesondere wegen etwaiger zu beachtender Grunddienstbarkeiten zur Beschaffung der dazu gehörenden Unterlagen wie Pläne Versorgungsleitungen etc.)

Der AN hat dem AG diese Unterlagen nach Fertigstellung aller Leistungen, spätestens bei Abnahme der Leistungen zurückzugeben. Er darf diese Unterlage Dritten nur nach vorheriger Zustimmung des AG Einsicht geben oder sie an Dritte weitergeben.

Soweit der AN Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den AG so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass der AG in angemessener Frist die Unterlagen beschaffen bzw. vorlegen und die Entscheidungen treffen und der AN seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann. Bedenken gegen Unterlagen, Vorgaben oder Entscheidungen hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 3.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen und Einsicht zu gewähren, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme durch die Prüfungsbehörde abgeschlossen ist.

§ 4

Zahlungen / Sicherheitseinbehalt

- 4.1 Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen für erbrachte und nachgewiesene und in sich abgeschlossene Leistungen der einzelnen Leistungsphasen einschließlich Nebenkosten und jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer bei prüfbarer Rechnungsstellung.
- 4.2 Die Parteien vereinbaren einen Sicherheitseinbehalt von 3 % als Sicherheit für die Vertragserfüllung zur Absicherung aller Erfüllungs-, Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche. Der Sicherheitseinbehalt dient auch der Sicherung der Ansprüche aus Störungssachverhalten, für die der AN keinen Versicherungs- und Deckungsschutz hat (reine Kosten – oder Terminüberschreitungen) oder für die ein Versicherungsschutz ausgeschlossen ist (z. B. Obliegenheitsverletzungen, Vorsatz). Der AG leistet für nachgewiesene Leistungen Abschlagszahlungen in Höhe von 95 % des vereinbarten Honorars.
- 4.3 Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt mit Ablauf einer Prüfungsfrist von 21 Tagen nach Vorlage der prüfbaren Abschlagsrechnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer und einer gültigen Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes ein.
- 4.4 Nach vertragsgemäßer Erfüllung beauftragter Leistungsphasen ist der AN berechtigt, für die jeweilige Leistungsphase eine (Teil-)Schlussrechnung zu stellen, soweit für diese Leistungsphasen eine (Teil-)Abnahme vor Beendigung des Gesamtauftrages vereinbart ist. Im der Prüffähigkeit der (Teil-)Schlussrechnung und Richtigkeit hat der AN Anspruch auf eine entsprechende Teilschlusszahlung. Der Betrag ist spätestens 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen Teilschlussrechnung unter Aufrechterhaltung des vereinbarten Sicherheitseinbehalts zur Zahlung fällig. Leistungsverweigerungsrechte wegen Mängeln, insbesondere solche nach § 641 Abs. 3 BGB bleiben hiervon unberührt.
- 4.5 Sofern der AN seine Leistungen aus der Leistungsphase 6 vertragsgemäß und vollständig erbracht und die geschuldeten Unterlagen vorgelegt hat, erfolgt eine (Schluss-)Abnahme, die Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlusszahlung nach Vorlage einer prüffähigen Honorarschlussrechnung ist.
- 4.6 Nachforderungen nach einer einmal erteilten (Teil-)Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der AG hierauf entsprechende Zahlung oder Teilzahlung geleistet hat. Es wird vermutet, dass der AN mit der (Teil-)Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat.
- 4.7 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus rechtsgrundlosen Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 5

Abnahme / Teilabnahme

- 5.1 Für die beiderseitigen Vertragsbeziehungen, und zwar sowohl für die verbindlich übertragenen als auch für die vom Auftragnehmer angebotenen Planungsleistungen, gelten von Anfang an abschließend die Bestimmungen des Architektenvertrages, gleichgültig, ob die Leistungen einer Partei bereits erbracht worden sind oder nicht. Ferner, sind alle durch diesen Vertrag übertragenen oder zu erbringenden sowie - im Falle der Beauftragung durch die Stadt Eberswalde – alle vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen und Leistungsphasen jeweils Teil einer einheitlichen Planerleistung und eines einheitlichen Projektes, unabhängig von einer Stufenbeauftragung.
- 5.2 Der AG hat die vom AN erbrachten Leistungen als ganzes förmlich nach Abschluss der letzten Leistungsphase in einem Abnahmeprotokoll in Anlehnung an § 12 Nr. 4 VOB/B am Sitz des AG abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und mängelfrei erbracht und die vereinbarten Vertragsziele erreicht worden sind und der AN die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat.

Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn das Abnahmeprotokoll von beiden Parteien unterzeichnet worden ist. Wenn der AG die Abnahme nicht erklärt oder ausdrücklich verweigert, obwohl die Leistungen des AN vollständig, vertragsgerecht und im Wesentlichen mängelfrei erbracht worden sind, kann der AN den AG schriftlich auffordern, die Abnahme unter Fristsetzung durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls zu erklären. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt.

- 5.2 Einzelne Beauftragungsstufen oder einzelne Leistungsphasen werden nicht rechtsgeschäftlich abgenommen, es sei denn der Vertrag wird wegen nicht beabsichtigter Folgebeauftragung beendet und die Leistungen des AN sind insgesamt insoweit fertig gestellt. In diesen Fällen gilt vorstehende Ziffer entsprechend.

Auf Verlangen des AN sind jedoch die vollständig erbrachten Leistungsphasen 1 bis 8 nach vollständiger Erbringung der Leistungsphase 8 besonders abzunehmen (Teilabnahme). Vorstehende Ziffer gilt entsprechend.

Mit der Teilabnahme beginnt die Frist für die Mängelhaftung der erbrachten und abgenommenen Leistungen.

- 5.3 Soweit sich der AG bei der Abnahme Mängelrechte vorbehalten will, hat er den entsprechenden Vorbehalt bei der Abnahme (-erklärung) in dem Abnahmeprotokoll schriftlich zu erklären. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- 5.4 Die Erfüllung von geschuldeten Teilerfolgen bewirkt keine Teilabnahme und hat keine Abnahmewirkungen. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen.

§ 6

Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

- 6.1 Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von vier Jahren beginnend mit der Abnahme bzw. der jeweiligen Teilabnahme der Leistungen.
- 6.2 Hat der AN eine geschuldete Leistung (insbesondere die Erstellung von Plänen, Ausführungsunterlagen, Ausschreibungsunterlagen, Bauantragsunterlagen oder sonstige gegenständliche Leistungsergebnisse, die sich noch nicht im Bauwerk verkörpert haben oder dort nicht verkörpern können) nicht oder nicht vollständig oder mangelhaft erbracht, hat ihm der AG Gelegenheit zu geben, die Leistung zu vervollständigen, vertragsgemäß zu vollenden oder nachzubessern (Nacherfüllungsrecht des AN). Dies gilt nicht, sofern sich Mängel, Fehler oder Defizite im Bauwerk verkörpert haben oder eine fehlende Leistung nachzuholen wäre, ob wohl der AG kein Interesse mehr an der Vervollständigung oder Nachbesserung einer Leistung hat.
- 6.3 Die Haftung des AN für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit seiner Leistungen bleibt von der Entgegennahme, Anerkennung oder Freigabe der Leistungen bis zur jeweiligen Abnahme unberührt.
- 6.4 Haften die Vertragsparteien einem Dritten gemeinschaftlich aus unerlaubter Handlung, sind sie im Innenverhältnis zueinander für den Schaden nach Maßgabe des Vertrages verantwortlich. Jeder Vertragspartner kann Freistellung von der Haftung oder den Schadensausgleich durch den anderen Vertragspartner verlangen, soweit der andere Vertragspartner im Verhältnis der Parteien zueinander für den Schaden einzustehen hat.
- 6.5 Der AN ist verpflichtet, eine für das übernommene Risiko ausreichende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen für Personenschäden in Höhe von 1.000.000,00 EUR und für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von 1.000.000,00 EUR abzuschließen und bis zum Ablauf der Mängelhaftungsfristen aufrecht zu erhalten. Die entsprechende Versicherungspolice hat eine Nachhaftung von 5 Jahren vorzusehen.

Zum Nachweis des Versicherungsschutzes ist der AN verpflichtet, vor Unterzeichnung des Vertrages eine entsprechende aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers mit der Versicherungsnummer und den mit dem AG vereinbarten Deckungssummen zu überreichen.

Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der abgeschlossenen bzw. vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist.

Sofern der AN auf Verlangen des AG den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Unabhängig davon werden ohne Nachweis des mit dem AG vereinbarten oder aufrechterhaltenen Versicherungsschutzes weitere Honoraransprüche des AN nicht fällig.

§ 7

Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte

- 7.1 Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Original-Unterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) sind dem AG übersichtlich und vollständig als Pausen und Kopien in zweifacher Ausfertigung und als sonstige elektronische Medien (auf Datenträger) in den gängigen Dateiformaten für Word und Excel, als pdf und, insb. *.dwg und *.dxf, auszuhändigen. Sämtliche Unterlagen und Dateien, insbesondere Zeichnungsdateien werden Eigentum des AG.
- Der AN hat Unterlagen des AG zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch bei der Abnahme bzw. Teilabnahme der Leistungen des AN.
- 7.2 Der AN ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat er jedoch dem AG die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen.
- 7.3 Zurückbehaltungsrechte des AN hinsichtlich der von ihm erstellten und für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Planungs- und Bauunterlagen sind ausgeschlossen.

§ 8

Kündigung

- 8.1 Der AG kann den Vertrag über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der AG seine Planungs- und/oder Bauabsichten für das

Bauvorhaben aufgeben muss, er das Baugrundstück an einen Dritten veräußert, wenn der AN seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden oder die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt auch dann vor, wenn der AN es unterlässt, einer bindenden Weisung des AG nachzukommen oder nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vernachlässigt bzw. unterlässt und ihn der AG schriftlich unter Benennung der zu beanstandeten Umstände abgemahnt und der AN nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat oder wenn andere Umstände gegeben sind, die es dem AG unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem AN fortzusetzen oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist.

Im Falle wiederholter Terminüberschreitungen durch den AN ist der AG nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des AN an Dritte auf Kosten des AN zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

8-2 Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener und vom AG zu vertretender Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist oder wenn der AG eine ihm obliegende wesentliche Mitwirkung trotz Fristsetzungen und Nachfristsetzungen unterlässt und dadurch der AN wesentlich behindert, seine Leistungen vertragsgerecht auszuführen oder wenn der AG mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät und trotz mehrfacher Mahnungen ausstehende Zahlungen nicht leistet. Bei Streit über die Berechtigung der Höhe eines fälligen Zahlungsanspruchs ist eine Kündigung ausgeschlossen, wenn der AG berechtigte Gründe für einen Einbehalt darlegt und den nach seiner Auffassung berechtigten Vergütungsanteil bezahlt.

8.3 In allen Fällen Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es vor Ausspruch einer entsprechenden Kündigung einer vorherigen angemessenen Nachfristsetzung mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung. Bei der Kündigung aus wichtigem Grund sind die maßgeblichen Umstände und der wichtige Grund im Kündigungsschreiben näher darzulegen und zu erläutern. Versäumt die kündigende Partei dies, ist der jeweilige andere Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Frist zur Begründung der Kündigung zu setzen.

8.4 Dem AN steht bei einer freien Kündigung des AG oder bei einer Kündigung des Vertrages durch den AN aus einem wichtigen Grund, den der AG zu vertreten hat, die vereinbarte Vergütung für die erbrachten und daneben für die beauftragten, je doch wegen der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen zu (im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund als Schadensersatz). Der AN muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Die als Ersparnis in Abzug zu bringenden Aufwendungen werden auf 95% des auf die nicht mehr erbrachten Leistungen entfallenden Honorars pauschaliert und festgelegt. Beiden Parteien bleibt jedoch vorbehalten, einen jeweils höheren oder niedrigeren Anteil der ersparten Aufwendungen nachzuweisen.

Etwaige, infolge der Kündigung vom AN angenommene Ersatzaufträge oder böswillig nicht angenommene Ersatzaufträge sind nicht zu berücksichtigen, wenn der AN sich 95% der Vergütung für den nicht mehr erbrachten, jedoch beauftragten Leistungsteil als ersparte Aufwendungen abziehen lässt.

Andernfalls steht dem AG das Recht zu, sich auf anderweitigen Erwerb zu berufen. Im Übrigen ist die Vergütung für sämtliche Änderungs- und Zusatzleistungen als Kompensation auf den bestehenden restlichen Vergütungsanspruch für nicht erbrachte Leistungen anzurechnen, wenn der AN über die gesetzliche Vermutung hinaus Ansprüche geltend macht.

Will der AG einen Abzug wegen Erwerbs durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft des AN oder böswilliger Unterlassung anderweitigen Erwerbs vornehmen, so trägt er insoweit dem Grunde und der Höhe nach die Beweislast. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des AN, etwaige Ersatz einkünfte wegen einer möglichen anderweitigen Verwendung seiner Arbeitskraft und die seiner Mitarbeiter und Angestellten offen zulegen und einen etwaigen Nichterwerb eidesstattlich zu versichern. Ein anzurechnender anderweitiger Erwerb liegt auch dann vor, wenn der AN in der vorgesehenen Ausführungszeit infolge der Kündigung andere Aufträge bearbeitet bzw. vorzieht oder dies böswillig unterlässt, es sei denn der AN weist durch Vorlage von Umsatzzahlen oder anderen geeigneten Unterlagen nach, dass es hierdurch lediglich zu einer Verschiebung in der Auslastung des AN kam.

8.5 In allen anderen Fällen einer Kündigung, also wenn der Vertrag vom AG aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, oder wenn der AG aus einem wichtigen Grund gem. Ziff. 16.1 dieses Vertrages kündigt, oder wenn der AN aus einem wichtigen Grund kündigt, den der AG nicht zu vertreten hat, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und vom AN nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für die nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Im Falle einer Kündigung vom AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, besteht dieser Anspruch nur dann, wenn die erbrachten Leistungen für den AG auch tatsächlich verwertet sind und verwertet werden.

Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt, sofern der AN die Kündigung zu vertreten hat. Der AG ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen.

8.6 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene

Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen etwaigen Dritten möglich ist.

Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) beim AG nachzuweisen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Partei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Zurückbehaltungsrecht; Anwendbares Recht

- 9.1 Streitfälle berechtigen die Vertragsparteien nicht, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen. Insbesondere ist der AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen berechtigt. Etwas anderes gilt, wenn der Gegenanspruch unbestritten oder über diesen rechtskräftig entschieden ist.
- 9.2 Die Parteien vereinbaren die Geltung deutschen Rechts unter Ausschluß des UN-Kaufrechts, soweit nicht zwingende Bestimmungen ausländischen Rechts entgegenstehen. Die zwingenden Preisregelungen der HOAI finden nur für Leistungen von Architekten und Ingenieuren Anwendung, deren Sitz im Inland liegt, soweit die Leistungen von der HOAI 2009 erfaßt sind und vom Inland aus erbracht werden.

§ 10

Arbeitsgemeinschaften

- 10.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt der mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Gesellschafter oder der von der Arbeitsgemeinschaft dem AG schriftlich angezeigte Gesellschafter die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 10.2 Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der vertraglich vereinbarte Versicherungsschutz auf jedes Mitglied in voller Höhe erstrecken.
- 10.3 Scheidet während der Durchführung des Bauvorhabens einer der bei Vertragsschluss beteiligten Mitglieder aus der Arbeitsgemeinschaft aus, kann der AG den Vertrag als wichtigem Grund kündigen.

§ 11

Abtretung, Rechtsnachfolge, Erfüllungsort; Gerichtsstand

- 11.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber, insbesondere auf Zahlung jeglicher Vergütung, an Dritte ohne Einwilligung des Auftraggebers abzutreten.
- 11.2 Der Auftraggeber kann ohne Zustimmung des Auftragnehmers den gesamten Teil oder wesentliche Teile dieses Vertrages auf einen oder mehrere Dritte(n) übertragen.
- Der Auftragnehmer ist nicht befugt, ohne schriftliche Einwilligung Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- 11.3 Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Ort des Bauvorhabens Grundschule Bruno H.-Bürgel in 16225 Eberswalde, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 11.4 Gerichtsstand ist der allgemeine Gerichtsstand der Stadt Eberswalde. Die Stadt Eberswalde kann jedoch auch jedes andere zuständige Gericht anrufen.

§ 12

Schriftform

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich festgelegt werden. Der Schriftform bedarf auch eine Änderung und/oder Ergänzung dieser Regelung. Soweit diese Form nicht beachtet wird, hat etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages derjenige zu beweisen, der sich auf sie beruft.